



# Amtliche Bekanntmachung

---

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. August 2007

Nr. 58

## **I n h a l t**

**Seite**

**Neubekanntmachung der  
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung  
der Universität Karlsruhe (TH)**

**380**

# **Neubekanntmachung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH)**

**in der Fassung vom 30.07.2007**

Aufgrund des § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 23.07.2007 folgende Neubekanntmachung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 30.07.2007 seine Zustimmung erteilt.

## **§ 1 Immatrikulation, Zulassung**

Die Aufnahme des Studiums an der Universität Karlsruhe (TH) ist nur nach Immatrikulation und nur in einem Studiengang zulässig, für den eine Zulassung erteilt wurde oder gemäß § 60 Abs. 1 LHG mit der Immatrikulation als erteilt gilt. Der Wechsel des Studienganges bedarf einer erneuten Zulassung.

## **§ 2 Studienjahr, Studienbeginn**

- (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis 30. September (Sommersemester). Der Studienbeginn erfolgt in Studiengängen mit dem Abschluss Diplom, Staatsexamen (Lehramt) und Bachelor grundsätzlich zum Beginn des Studienjahres (Wintersemester). Der Studienbeginn erfolgt in Studiengängen mit dem Abschluss Master jeweils zum Beginn des Wintersemesters und des Sommersemesters. In den Diplomstudiengängen Chemie, Physik, Geophysik und Meteorologie erfolgt der Studienbeginn auch zum Sommersemester.
- (2) Die Zulassungstermine der Zulassungszahlenverordnung für die Landesuniversitäten bleiben unberührt.

## **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Die Universität ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften.
- (2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Zentralstelle geltenden Vorschriften.

## **§ 4 Antragspflicht, Form, Fristen**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Antrag in der von der Universität vorgesehenen Form, in der Regel elektronisch. Der vollständig ausgefüllte, mit sämtlichen Nachweisen versehene und eigenhändig unterschriebene Antrag muss in NC-Fächern für das bevorstehende Studienhalbjahr bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar (Ausschlussfrist) und in freien Fächern bis zum 30. September bzw. 31. März bei der Universität eingegangen sein, soweit unabhängig von der Nationalität inländische Bildungsunterlagen vorgelegt werden.

## (2) Der Antrag von

1. Deutschen im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes;
2. Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
3. Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 158, S. 77) besitzen;
4. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (BGBl. I, S. 269);
5. Ausländern und Staatenlosen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen

ist an die

Universität Karlsruhe (TH)  
Studienbüro  
76128 Karlsruhe

zu richten.

Sonstige ausländische und staatenlose Studienbewerber richten ihren Antrag

An das  
Akademische Auslandsamt  
der Universität Karlsruhe (TH)  
Gebäude 50.20  
Adenauerring 2  
D-76131 Karlsruhe.

## (3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung.  
Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen haben die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes vorzulegen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat (für Baden-Württemberg: Regierungspräsidium Stuttgart). Ein Zeugnisinhaber, der in Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, legt den Anerkennungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vor. Diese Bescheinigung ist der Universität Karlsruhe (TH) zusammen mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und, falls das Zeugnis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst ist, zusammen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen;
2. für das Studium im Fach Sport ist der nach § 58 Abs. 6 LHG erforderliche Nachweis über die sportliche Eignung und Motivation nachzuweisen;
3. die für ein im betreffenden Studiengang durchzuführendes Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 Abs. 4 HZG erforderlichen Unterlagen;
4. die für ein im betreffenden Studiengang durchzuführendes Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 4 HZG erforderlichen Unterlagen;

5. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt;
  6. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit wesentlich gleichem Inhalt eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
  7. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wie viel Zeit (Stunden/Woche) die Tätigkeit beansprucht;
  8. von den Bewerbern, die einen Studiengang im dritten oder höheren Semester wechseln wollen: ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 2 LHG);
  9. für die Zulassung zu einem Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss;
  10. für die Immatrikulation als Doktorand (§ 38 Abs. 5 LHG): eine Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Doktorand;
  11. für die Zulassung zum Parallelstudium: eine Bescheinigung über die bisherigen Studienleistungen sowie eine Bescheinigung der Fakultäten, dass der Antragsteller sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen besuchen kann (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
  12. die ausgedruckte Kontrollansicht der Onlinebewerbung für einen Studienplatz an der Universität Karlsruhe (TH).
- (4) Dem Antrag von ausländischen und staatenlosen Bewerbern sind beizufügen:
1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift eines deutschen Reifezeugnisses oder eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses. Sofern der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst ist, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich;
  2. Nachweise über die bisherigen Studienleistungen. Sofern die Nachweise nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich;
  3. Darstellung des bisherigen Werdeganges mit vollständigen tabellarischen Angaben über die bisherige Ausbildung;
  4. Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne der Absätze 5 und 6;
  5. die in Absatz 3 Nr. 2, 3 und 5 bis 12 genannten Nachweise und Erklärungen.
- (5) Sofern Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausländische Ausbildungsunterlagen vorlegen, gelten die Fristen des Absatzes 1 entsprechend. Bis zum Vorlesungsbeginn sind zusätzlich die Originalzeugnisse vorzulegen und, soweit nach den Bewertungsvorschlägen der KMK erforderlich, das Zeugnis über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“ oder das „Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der

deutschen Sprache gemäß § 58 Abs. 1 LHG. Dabei werden ausschließlich Nachweise über die bestandene TestDaF-Niveaustufe 4 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) von Testzentren akzeptiert, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 25.06.2004 bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) lizenziert wurden, oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG).

Für englischsprachige Studiengänge ist abweichend hiervon lediglich der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch mindestens

- TOEFL test (paper form 570, computer based 230, internet based 88) oder
- IELTS 6.5 oder
- UNIcert III oder
- UCLES CAE (Grade C)

zu erbringen. Falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

- (6) Sofern von einem Bewerber, der nicht Staatsangehöriger im Sinne des Absatzes 2 ist, ausländische Ausbildungsunterlagen vorgelegt werden, müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli dem Akademischen Auslandsamt vorliegen. Bei der Einschreibung sind zusätzlich die Originalzeugnisse vorzulegen und die nach Absatz 5 Satz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 58 Abs. 1 LHG. Für englischsprachige Studiengänge gilt Absatz 5 Satz 4 entsprechend. Falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Ferner muss der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt.
- (7) Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung können unter den Voraussetzungen des § 59 LHG sowie der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufszVO) zum Studium zugelassen werden, wenn
- a) die bisherige berufliche Aus- und Fortbildung dem angestrebten Studiengang fachlich entspricht oder
  - b) durch eine Prüfung nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 BerufszVO die Qualifikation für ein Studium in einem nicht ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang nachgewiesen wurde.

Der Antrag auf Feststellung der fachlichen Entsprechung des Studiengangs mit der beruflichen Aus- und Fortbildung (a) ist einschließlich der notwendigen Nachweise für eine Bewerbung zum Wintersemester bis spätestens 1. Juni, für eine Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens 1. Dezember an die Universität Karlsruhe (TH) zu richten. Für eine Bewerbung um einen Studienplatz in einem bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang, der in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen ist, gelten die Fristen des § 4 Abs. 3 BerufszVO. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (b) ist einschließlich der notwendigen Nachweise für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester bis zum 1. Februar eines Jahres an die Universität Karlsruhe (TH) zu richten (Ausschlussfrist); eine Bewerbung zum Sommersemester ist nicht möglich.

- (8) Die Universität kann eine zentrale Stelle mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 8 Abs. 2 HZG beauftragen. Unberührt bleiben andere Formen der Bewerbung und andere Fristen in Auswahlstatuten für einzelne Studiengänge.

- (9) Sind nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung Studienplätze im ersten oder einem höheren Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze verfügbar, werden diese Studienplätze von der Universität Karlsruhe (TH) durch Losverfahren vergeben. An der Vergabe durch Losverfahren dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die sich für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober (Ausschlussfristen) formlos schriftlich beworben haben. Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist beim Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) schriftlich und für jeden gewünschten Studiengang einzeln zu stellen. Unter den form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen wird die erforderliche Anzahl ohne Ansehen der Person gezogen. Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität Karlsruhe (TH) anwesend sein. Die Ziehung ist zu protokollieren. Das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) benachrichtigt zugelassene Bewerberinnen und Bewerber durch einen Zulassungsbescheid; wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

### **§ 5 Parallelstudium**

Eine gleichzeitige Zulassung in einem anderen Studiengang ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG möglich, wenn die bisherigen Studienleistungen mindestens mit der Note "gut" bewertet sind und die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können. Die Nachweise hierüber sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben unberührt.

### **§ 6 Zulassungsbescheid**

- (1) Liegen die Voraussetzungen der Zulassung vor, ergeht ein Zulassungsbescheid. Die Zulassung gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang und nur für das angegebene Semester.
- (2) Im Zulassungsbescheid setzt die Universität eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. Die Erklärung der Annahme ist in der Regel mit dem Antrag auf Immatrikulation zu verbinden.
- (3) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist nach Absatz 2 nicht eingehalten wird oder wenn eine mit dem Bescheid verbundene sonstige Auflage, Befristung oder Bedingung nicht eintritt.

### **§ 7 Immatrikulationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist auf dem Formular der Universität Karlsruhe (TH) beim Studienbüro, von ausländischen Bewerbern aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, beim Akademischen Auslandsamt einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des vollständig ausgefüllten, mit allen Nachweisen versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrages. Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität Karlsruhe (TH) das persönliche Erscheinen der Bewerber im Studienbüro verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.
- (2) Zugelassene ausländische und staatenlose Studienbewerber nach § 4 Abs. 6 haben zur Immatrikulation persönlich zu erscheinen; dabei muss der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt. In begründeten Fällen kann die Universität von der persönlichen Vorsprache absehen.

## § 8 Immatrikulation, Ausweis

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten und Aushändigung des Studienausweises. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn wirksam, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten.
- (2) Der Studienausweis wird als Chipkarte (FriCard) in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 2 LHG leihweise ausgegeben. Er trägt ein Foto, Name, Matrikelnummer und laufende Ausweisnummer sowie die Gültigkeitsdauer und das Studienfach bzw. die Studienfächer.
- (3) Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich die erforderliche Anzahl der Studienbescheinigungen auszudrucken und erhalten weitere in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege. Es ist Sache der Studierenden, diese Nachweise selbst aufzubewahren.
- (4) Alle Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Studienausweises sind unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Namensänderung ist gleichzeitig der Nachweis zu erbringen und der Studienausweis zur Änderung vorzulegen.

## § 9 Rückmeldung

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität fortsetzen, melden sich innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studentenwerksbeitrages, des Verwaltungskostenbeitrages und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität Karlsruhe (TH).
- (2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn
  1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind;
  2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind;
  3. sonstige öffentlich rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG bezahlt sind;
  4. die Prüfungsfristen nach den einschlägigen Prüfungsordnungen eingehalten sind.
- (3) Die Rückmeldung ist vom 1. Februar bis 31. März und vom 1. Juli bis zum 30. September jeweils für das Folgesemester vorzunehmen. Soweit die erforderlichen Zahlungen in der Rückmeldefrist nicht erfolgen oder kein Prüfungsanspruch mehr besteht, erfolgt die Exmatrikulation nach Maßgabe des § 62 LHG.

## § 10 Beurlaubung

- (1) Über die Beurlaubung, die zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das Studienbüro gemäß § 61 LHG auf Antrag. Für den Antrag ist das vorgeschriebene Formular der Universität zu verwenden; der wichtige Grund ist nachzuweisen. Wichtige Gründe für eine Beurlaubung können insbesondere sein:
  - Krankheit;
  - Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst;
  - bevorstehende Niederkunft und/oder anschließende Pflege des Kindes;
  - sonstige wichtige Gründe.

Auf Verlangen der Universität Karlsruhe (TH) sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

- (2) Der Antrag ist vor Beginn der Vorlesungszeit, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich, zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen; ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind.
- (3) Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag erforderlich.
- (4) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in Diplomstudiengängen, Bachelorstudiengängen und in nicht-konsekutiven Masterstudiengängen sowie in den Fällen der §§ 12 und 13 nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.
- (5) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen der Universität Karlsruhe (TH) zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen; sie sind nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen an der Universität Karlsruhe (TH) abzulegen.

### **§ 10a Prüfungsanspruch**

An Studien-/Hochschulprüfungen der Universität Karlsruhe (TH) kann nur teilnehmen, wer zur Zeit der Prüfung an der Universität Karlsruhe (TH) als ordentlicher Student eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### **§ 11 Exmatrikulation**

- (1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft zur Universität Karlsruhe (TH). Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag, für den die Formulare der Universität Karlsruhe (TH) zu verwenden sind.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im DV-System und Aushändigung oder Übersendung des Exmatrikulationsbescheides. Sie wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam. § 62 Abs. 4 und 5 LHG bleibt unberührt.
- (3) Die Universität Karlsruhe (TH) kann die Aushändigung oder Übersendung des Bescheides davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder anderer Einrichtungen und Institute oder des Studentenwerks vorgelegt werden. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, sind überdies der Studenausweis der Universität Karlsruhe (TH) zurückzugeben und eine Versicherung abzugeben, dass die bereits ausgedruckten Immatrikulationsbescheinigungen nicht mehr verwendet werden bzw. dass Institutionen, bei welchen Immatrikulationsbescheinigungen eingereicht wurden, über die Exmatrikulation in Kenntnis gesetzt wurden.

### **§ 12 Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Wer als Doktorand bei einer Fakultät in die Doktorandenliste aufgenommen worden ist, kann auf Antrag zunächst für die Dauer von längstens vier Jahren immatrikuliert werden, wenn er nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule ist.
- (2) Wer von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.



### **§ 13 Zeitstudierende**

Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Karlsruhe (TH) studieren wollen (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 LHG befristet für in der Regel zwei Semester zu einem Studiengang zugelassen und eingeschrieben werden. Die §§ 1 bis 11 gelten entsprechend. Die Universität Karlsruhe (TH) kann dabei von dem Erfordernis der Vorlage von Nachweisen über die Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 5 absehen.

### **§ 14 Gaststudium, Kontaktstudium**

- (1) Gasthörer können bei freier Kapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Vorschriften über die Zulassung und Immatrikulation finden keine Anwendung.
- (2) Zulassungsanträge sind jeweils im September und – sofern angeboten – im Januar für ein Semester im Studienbüro zu stellen. Soweit eine Gebührenpflicht besteht, ist die Zahlung der Gebühr Voraussetzung zur Zulassung.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Die neuen Satzungsregelungen finden erstmals für das Wintersemester 2006/07 Anwendung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 9. Oktober 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) 2000 Nr. 20, S. 138 ff.) und die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß § 23 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) 2004, Nr. 26, S. 130) außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juli 2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Rektor)